

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/54 vom 2. April 2009

Sg Verwaltungsgericht, 2009-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2009_54

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/54 du 2 avril 2009

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/54 del 2 aprile 2009

Regeste

Unentgeltliche Rechtsverteidigung, Art. 29 Abs. 3 BV (SR 101), Art. 99 VRP (sGS 951.1). Die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverteidigung wurden beim Entscheid über eine Fremdplatzierung im Rahmen eines jugendstrafrechtlichen Vollzugsverfahrens bejaht. Dass die Betroffene unbekanntes Aufenthaltsort ist, steht der Gewährung der Rechtsverteidigung nicht entgegen (Verwaltungsgerichtspräsident, B 2009/54).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtspräsidenten ist gegeben (Art. 59bis Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeschrift vom 6. April 2009 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Die Beschwerdeführerin bringt neue Tatsachen vor, die sie im Verfahren vor Vorinstanz nicht geltend gemacht hat. Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht dürfen grundsätzlich keine neuen Tatsachen berücksichtigt werden, die erst nach dem angefochtenen Entscheid eingetreten sind (sog. echte Noven). Dieser Ausschluss folgt aus Art. 61 Abs. 1 und 2 VRP, wonach das Verwaltungsgericht in seiner Kognition auf die Rechtskontrolle beschränkt ist (vgl. GVP 1979 Nr. 26). Soweit die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht geltend macht, die Sitzung mit der Jugendanwaltschaft Uznach vom 23. April 2009 zeige die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung, sind diese Vorbringen unbeachtlich.

E. 2

Die unentgeltliche Rechtspflege wird gewährt, wenn der Gesuchsteller bedürftig ist, wenn das von ihm angestrebte Verfahren nicht aussichtslos ist und der Entscheid von erheblicher Tragweite ist (Art. 99 VRP in Verbindung mit Art. 281 Abs. 2 lit. a des Zivilprozessgesetzes, sGS 961.2; Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung, SR 101, abgekürzt BV; BGE 128 I 232). Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat eine Person ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV).

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung nur für ein konkretes Verfahren, wie z.B. bei der Prüfung einer (probeweisen) Entlassung, von Vollzugslockerungen oder einzelnen Anordnungen (vgl. statt vieler BGE 128 I 225 E. 2.4). Kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung besteht hingegen für die gesamte Dauer des Vollzugs betreffend Ausgestaltung der

Massnahme (Vollzugsplanung) sowie deren regelmässigen Überprüfung. Zu prüfen ist, ob im vorliegenden Fall eine vergleichbare Vollzugssituation gegeben ist. Wie aus dem Schreiben der Jugendanwaltschaft Uznach vom 31. März 2009 hervorgeht, hat diese entschieden, daran festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in die Jugendstätte Bellevue zurückzukehren habe. Von dort aus seien Anschlusslösungen zu organisieren. Gleichzeitig erachtet sie es aber für sinnvoll, mit allen Verantwortlichen im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs die Situation zu erörtern bzw. dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Gründe für den entsprechenden Entscheid darzulegen. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass im Rahmen dieses Gesprächs über die gesamte Vollzugssituation diskutiert und allenfalls die Zweckmässigkeit der weiteren Vollzugsplanung mit allen Verantwortlichen erneut geprüft werden sollte. Die weitere Planung des Vollzugs ist für die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen von einiger Tragweite. Es ist demnach gerechtfertigt, die Betroffene oder ihren Vertreter anlässlich eines Gesprächs anzuhören. Somit kann für das mit dem Entscheid der Jugendanwaltschaft – an der Fremdplatzierung festzuhalten – ausgelöste Verfahren zur Überprüfung der Vollzugssituation die unentgeltliche Rechtsverteidigung prinzipiell bejaht werden, zumal die Vollzugssituation anlässlich eines Gesprächs überprüft werden sollte. Hingegen besteht kein genereller Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung für die gesamte Dauer des Vollzugs. Zu prüfen bleibt, ob die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

E. 2.2

Aussichtslos sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung solche Begehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist die Frage, ob eine Partei, die selber über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 135; 128 I 236). In Jugendstrafverfahren sind der Schutz und die Erziehung straffälliger Jugendlicher für die Anwendung des Jugendstrafgesetzes massgebend (SR 311.1, abgekürzt JStG). Das Jugendstrafrecht kennt einen vielfältigen Katalog an Strafen und Massnahmen, wobei primär diejenigen Strafen und Massnahmen zu treffen sind, welche der genannten Zielsetzung am besten dienen. Die Handhabung dieser Strafen und Massnahmen wirft regelmässig Fragen der Verhältnismässigkeit auf und erfordert eine umfassende Abwägung der im Spiel stehenden Interessen. Nach der Rechtsprechung kann bei der Anfechtung solcher Massnahmen jedenfalls nur in Ausnahmefällen angenommen werden, ein Rechtsmittel sei geradezu aussichtslos (Entscheid Verwaltungsgerichtspräsidenten vom 31. Oktober 2007 i.S. A.R.). Zudem fällt in Betracht, dass sich das Jugendstrafrecht insbesondere durch die Möglichkeit der Abänderbarkeit der Massnahmen auszeichnet. Auch im vorliegenden Fall ist nicht auszuschliessen, dass anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs andere Vollzugsmassnahmen diskutiert und beschlossen werden könnten, zumal die für die Beschwerdeführerin geeigneten Massnahmen und Einrichtungen offensichtlich nicht leicht zu finden sind. Die Bereitschaft der Jugendanwaltschaft zum gemeinsamen Gespräch lässt das Verfahren als nicht aussichtslos erscheinen.

E. 2.4

Zu prüfen ist die Bedürftigkeit. Aus den Akten sind keine Abklärungen zur finanziellen Situation der Beschwerdeführerin ersichtlich. Nachdem die Feststellung der Beschwerdeführerin, ihre Mittellosigkeit sei aus den Akten zu entnehmen, von der Vorinstanz sowohl im Rekurs- als auch im Beschwerdeverfahren unwidersprochen geblieben ist, ist davon auszugehen, dass die Bedürftigkeit tatsächlich besteht.

E. 2.5

Zu prüfen bleibt die Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Die Frage, welche weiteren Vollzugsmassnahmen für die Beschwerdeführerin zu treffen sind, ist heikel und vielschichtig. Ihre Beantwortung ist für die Beschwerdeführerin und ihre weitere Entwicklung von erheblicher Bedeutung. Zudem stellt der Rechtsvertreter den Kontakt zwischen der Jugendanwaltschaft und der Beschwerdeführerin sicher und fungiert gleichsam als neutraler Mittler. Vor diesem Hintergrund ist eine unentgeltliche anwaltliche Vertretung zu bejahen. Der Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin auf der Flucht befindet, ist dabei unerheblich.

E. 2.6

Nach Art. 57 Abs. 1 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1; abgekürzt StP) kann der Angeschuldigte seinen amtlichen Verteidiger unter den Rechtsanwälten, die im Kanton St. Gallen in einem Anwaltsbüro tätig sind, frei wählen. Auf Gesuch kann ein ausserkantonaler Rechtsanwalt bezeichnet werden, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Angeschuldigten besteht. Die Beschränkung auf Anwälte, die im Kanton St. Gallen in einem Anwaltsbüro tätig sind, ist ein Eingriff in das Recht auf amtliche Verteidigung (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichtspräsidenten vom 28. Dezember 2000 i.S. H.K.). Vorliegend besteht kein öffentliches Interesse bzw. keine sachliche Notwendigkeit, den ausserkantonalen Vertreter der Beschwerdeführerin von der amtlichen Verteidigung auszuschliessen.

E. 2.7

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 2. April 2009 aufzuheben ist. Der Beschwerdeführerin ist für das Verfahren vor der Jugendanwaltschaft Uznach im Sinne der Erwägungen die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren. Als unentgeltlicher Rechtsbeistand ist Rechtsanwalt Stephan Bernard, Zürich, zu bestimmen.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten zulasten des Staates (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 500.— ist angemessen (Ziff. 381 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Die Entschädigung für die unentgeltliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 800.-- zuzügl. MWSt festzusetzen (Art. 22 Abs. 1 lit. c der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Demnach wird **z u R e c h t e r k a n n t**: 1./ Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung des Sicherheits- und Justizdepartements vom 2. August 2009 aufgehoben. 2./ Der Gesuchstellerin wird für das Rekursverfahren gegen die Verfügung vom 2. August 2009 die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung gewährt. Als unentgeltlicher Rechtsbeistand wird Rechtsanwalt Stephan Bernard, Zürich, bestimmt. 3./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 500.— trägt der Staat; auf die Erhebung wird verzichtet. 4./ Der Anspruch des

unentgeltlichen Rechtsbeistands gegenüber dem Staat aus der Vertretung im
Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 800.— zuzügl. MWSt. _____

VERWALTUNGSGERICHT des Kantons St. Gallen Der Präsident: Versand dieses
Entscheides an: - die Beschwerdeführerin (durch Rechtsanwalt lic. iur. Stephan Bernard,
8036 Zürich) - die Vorinstanz an: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung
nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf
Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht,
1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.